Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 69 (1974)

Heft: 4-de

Artikel: Die Fassadenverkleidung und das Baureglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

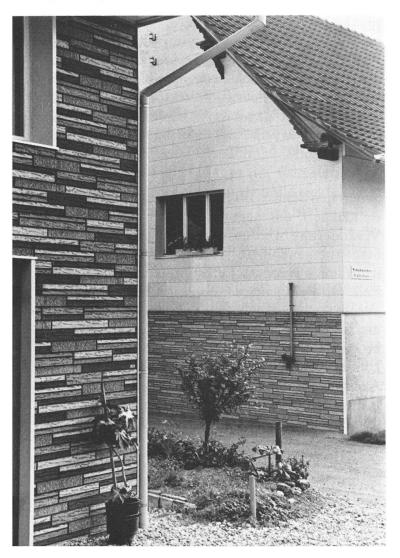
denplatten wie eine Faust aufs Auge sowohl für das verkleidete Gebäude als auch für das Orts- und Landschaftsbild.

Holz, Stein, gebrannter Ton und Mörtel sind die wichtigsten natürlichen Baumaterialien, die seit Jahrhunderten angewandt wurden, die sich aufs beste ergänzen und die, richtig angewandt, einen wirksamen und dauerhaften Schutz gegen die Witterung zu geben vermögen. Für die Haltbarkeit moderner Fassadenverkleidungen wird langjährige Garantie geleistet; was aber mit dem damit verdeckten Altbestand in gesundheitlicher, formaler und farblicher Hinsicht geschieht, vermögen die Abbildungen nur anzudeuten.

J. Ganz

Anmerkung der Redaktion

Das Institut für Denkmalpflege der ETH Zürich, in Verbindung mit Fachvereinigungen und Fachleuten der Holzbranche sowie der Bauberatung des Schweizer Heimatschutzes, erlässt gleichzeitig einen Aufruf an die kantonalen Baudirektionen und landwirtschaftlichen Bauämter, in dem fundiert die Problematik der Fassadenverkleidungen ebenfalls dargelegt wird.



Die Fassadenverkleidung und das Baureglement

§ 125 des Zürcher Baugesetzes umschreibt die bewilligungspflichtigen Bauten:

«Wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äusseren Gestalt verändern will, ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Pläne über den Bau einzureichen...»

§ 120 des Entwurfes zum neuen thurgauischen Baugesetz enthält wesentlich detailliertere Vorschriften:

«Der Anzeigepflicht unterliegen:

b) äussere Änderungen von Farbe oder Material in Zonen mit besonderem Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes;

Gemeindebaureglemente könnten in ähnlicher Art einander gegenübergestellt werden. Im einen Fall ist es der Gemeindebehörde überlassen, zu entscheiden, ob Verkleidungen von Fassaden und

Fassadenrenovationen bewilligungspflichtig sind oder nicht. Im Zweifelsfall wird der Hauseigentümer annehmen, dass dies nicht der Fall sei. Im andern Fall ist es eindeutig, dass ein Baugesuch ein-

gereicht werden muss.

Sehr viele Baureglemente lassen diese Frage leider offen. Dies ist falsch und gefährlich. Ich kenne wenig oder keine Gemeinde, bei der man es verantworten dürfte, silbern glänzende oder gekünsteltes Mauerwerk vortäuschende Fassadenverkleidungen unbesehen erstellen zu lassen. Es wird jedem Leser dieses Artikels empfohlen, das Baureglement seiner Gemeinde danach zu kontrollieren, ob für Fassadenveränderungen eine Bewilligungsoder Anzeigepflicht besteht. Ist dies nicht der Fall, soll er den Antrag stellen, dass eine entsprechende Ergänzung des Baureglementes erfolgt. Dabei kann das im Entwurf zum neuen thurgauischen Baugesetz vorgesehene Verfahren gewählt werden, bei dem nur eine Anzeigepflicht besteht. Wird nicht innert einer bestimmten Frist von der Behörde eine detaillierte Baueingabe verlangt, gilt das durch die Bauanzeige gemeldete Bauvorhaben als bewilligt.

Es gibt störende und hässliche Farben und Materialien. Die nicht störenden Farben sind meistens die billigsten. Für die Materialien gilt in vielen Fällen das gleiche. Mit wenig Aufwand der Behörden und ohne Kosten kann auf diesem Weg viel zur Erhaltung unserer Landschaft und unserer Ortsbilder beigetragen werden.